

Staatsanwaltschaften ermitteln bundesweit

Abrechnungsbetrug durch Inrechnungstellung von Leistungen des Speziallabors M III/ IV GOÄ?

Der Ärztekammer Nordrhein ist bekannt geworden, daß sich eine Laborärztliche Gemeinschaftspraxis aus dem Norden Deutschlands an die Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet gewandt hat mit dem Begehren, das Liquidationsverhalten bestimmter Ärzte wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs strafrechtlich überprüfen zu lassen. Betroffen sind die Ärztinnen und Ärzte, die sich Anfang dieses Jahres der „Bundesweiten Ärzteneinigung gegen die neue GOÄ“, Sitz in Augsburg, bzgl. der Erbringung von M III Leistungen in Privatärztlichen Laborgemeinschaften angeschlossen haben und sich in eine „Protestliste“ haben eintragen lassen. Seitens der anzeigenden Laborärzte wird unterstellt, daß diese Ärztinnen und Ärzte gegen die neuen Bestimmungen der GOÄ bzgl. der Abrechnung von Laborleistungen als eigene Leistungen in strafrechtlich relevanter Weise zur Erzielung eigener Einnahmen bewußt verstoßen.

Zur Klarstellung und zur Beachtung:

Sowohl im Deutschen Ärzteblatt als auch im Rheinischen Ärzteblatt ist wiederholt auf die gebührenrechtliche Neuregelung der Abrechnung von Laborleistungen hingewiesen worden, die der Arzt nicht selbst erbringt, sondern durch Dritte erbringen läßt. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GOÄ dürfen ab 1996 nur noch **Laborleistungen des Abschnitts M II** nach fachlicher Weisung in einer **Laborgemeinschaft** unter der **Aufsicht eines anderen Arztes** zugunsten des auftraggebenden Arztes erbracht werden. Die **Laborleistungen des Abschnitts M III/IV** können nur noch dann abgerechnet werden, wenn der fachlich anweisende Arzt diese Leistungen **unter eigener Aufsicht** erbringen läßt (s. hierzu Deutsches Ärzteblatt, Heft 9 v. 1. März 1996). Die Laborleistungen müssen nicht in der eigenen Praxis erbracht werden. Möglich ist auch die Leistungserbringung z. B. durch Nutzung der Strukturen einer Laborgemeinschaft (Räume, Personal, Technik). Die Wahrnehmung der eigenen ärztlichen Aufsicht ist allerdings in aller Regel dann erschwert bzw. nicht durchführbar, wenn der Arztsitz und der Ort der Leistungserbringung räumlich weit getrennt sind. Dies trifft z. B. für den Sachverhalt zu, wenn Laborleistungen auf Anweisung von im Bereich der Ärztekammer Nordrhein niedergelassenen Ärzten z. B. in einem Augsburger Labor erbracht werden. In einem solchen Fall kann die Laborleistung nur im Überweisungswege von dem diese Leistung erbringenden Arzt unter Beachtung der Vorschrift des § 4 Abs. 5 GOÄ (Unterrichtung des Zahlungspflichtigen) abgerechnet werden.

ÄKNo

KURSFORTBILDUNG

„Klinische Arzneimittelprüfung“

Vom 23. bis 27. September 1996 findet an der Fachhochschule Würzburg im Rahmen des 3. Fortbildungsseminars der Bundesärztekammer die Kursfortbildung „Klinische Arzneimittelprüfung“ statt. Der Lehrgang richtet sich an Ärztinnen und Ärzte, die in eigener Praxis oder im klinischen Bereich Arzneimittelprüfungen durchführen. Der

Kurs vermittelt ihnen hierfür gesetzliche, administrative, ethische und wissenschaftliche Grundlagen.

Auskunft erteilt:
Bundesärztekammer,
Dezernat Fortbildung,
Herbert-Lewin-Str. 1,
50931 Köln,
FAX: 0221/4004-388.

RhÄ

SPRACHKURSE

Türkisch am Krankenbett

In Zusammenarbeit mit der Volkshochschule bietet die Universität Essen im Zeitraum von September bis November 1996 vier einwöchige Intensivkurse (im Rahmen des Bildungsurlaubs) und sieben Wochenendkurse „Türkisch am Krankenbett“ an.

Die einwöchigen Intensivkurse finden parallel vom 7. bis 11.10. statt. Wochenendkurse werden an mehreren Wochenenden im September, Oktober und November ausgerichtet, u.a. zu den Themen-

schwerpunkten Gynäkologie, Psychiatrie und Wochenbett/Säuglingszeit. Die „patientenorientierten“ Kurse richten sich an Mediziner, Pflegende und alle anderen im Gesundheitswesen vertretenen Berufsgruppen. Das Programm und nähere Informationen gibt es bei:

Dr. Rosemarie Neumann,
Universität/Gesamthochschule
Essen, FB 3,
45117 Essen,
Tel./Fax: 0201/183-3023

RhÄ

MANUAL DER ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Alternative Berufsfelder

Die derzeit schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt trifft auch die Ärzteschaft, vor allem den medizinischen Nachwuchs.



Die klassischen Betätigungsfelder in Krankenhäusern, Praxen oder Gesundheitsämtern usw. sind weitgehend besetzt. Allerdings gibt es darüber hinaus einige interessante Arbeitsfelder, in denen ärztlicher Sachverstand gefragt ist. Aus diesem Grund möchte die Ärztekammer Nordrhein mit ihrem vor kurzem herausgegebenen Manual „Alternative Berufsfelder für Ärztinnen und Ärzte“ Abiturienten, Medizinstudenten und

jungen Ärzten eine Orientierungshilfe an die Hand geben, die neben Kontaktadressen und Kurzbeschreibungen erste Einblicke in verschiedene Berufssparten und Informationen über jeweils notwendige Zusatzqualifikationen bietet. Zu den 16 vorgestellten, sogenannten alternativen Berufsfeldern gehören u.a. die Bereiche Unternehmens-, System- sowie Qualitätsmanagement, Umwelt, Architektur, Tourismus und Journalismus. Zu beziehen ist das Manual über:

Ärztekammer Nordrhein,
„Alternative Berufsfelder“,
Tersteegenstr. 31,
40474 Düsseldorf

(gegen Verrechnungsscheck über 15 DM für Nichtmitglieder und 5 DM für Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein). RhÄ